

## Bedingungen für die Todesfall-Zusatzversicherungen

Swiss Life Todesfall-Zusatzversicherung

Stand: 01.2017 (AVB\_EV\_ZVS\_2017\_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die Versicherte Person.

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Versicherungsschutz und Leistungen .....</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen? .....</b>	<b>3</b>
1.1	Welche Leistungen erbringen wir aus der zeitlich begrenzten Todesfall-Zusatzversicherung? .....	2	4.1	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer .....	3
<b>2</b>	<b>Beitragsfreistellung und Kündigung .....</b>	<b>2</b>	4.2	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages .....	3
2.1	Wann können Sie diese Zusatzversicherung beitragsfrei stellen? .....	2	4.3	Überschussbeteiligung vor Eintritt des Leistungsfalls .....	3
2.2	Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies? .....	2	4.4	Überschussbeteiligung nach Eintritt des Leistungsfalls .....	3
<b>3</b>	<b>Weitere Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>	4.5	Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit laufender Beitragszahlung .....	4
3.1	Abzug bei Beitragsfreistellung oder Kündigung .....	2	4.6	Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit einmaliger Beitragszahlung .....	4
3.2	Rechnungsgrundlagen .....	3			
3.3	Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung? .....	3			

## 1 Versicherungsschutz und Leistungen

### 1.1 Welche Leistungen erbringen wir aus der zeitlich begrenzten Todesfall-Zusatzversicherung?

Stirbt die Versicherte Person nach Inkrafttreten des Versicherungsschutzes und während der Dauer dieser Zusatzversicherung, zahlen wir die vereinbarte Todesfallsumme.

## 2 Beitragsfreistellung und Kündigung

Für die Beitragsfreistellung oder die Kündigung gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung mit nachfolgenden Abweichungen:

### 2.1 Wann können Sie diese Zusatzversicherung beitragsfrei stellen?

2.1.1 Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung beitragsfrei stellen. Setzen Sie die Beitragszahlung vollständig aus, entfällt Ihr Versicherungsschutz und die Zusatzversicherung endet.

2.1.2 Ein zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung eventuell vorhandener Rückkaufswert aus einer wegfallenden Zusatzversicherung, vermindert um den gemäß Abschnitt 3.1 vereinbarten Abzug, verwenden wir zur Erhöhung der beitragsfreien Versicherungssumme der zugehörigen Hauptversicherung.

2.1.3 Der Rückkaufswert gemäß § 169 Abs. 3 VVG ist das zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital mit gleichmäßiger Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten. (siehe 2.1.5). Er vermindert sich um den gemäß Abschnitt 3.1 vereinbarten Abzug sowie ausstehende Forderungen (z. B. rückständige Beiträge).

Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation, die für diesen Vertrag gelten.

2.1.4 Haben Sie die teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, so darf die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme der zeitlich begrenzten Todesfall-Zusatzversicherung 1.500 Euro nicht unterschreiten.

2.1.5 Das Deckungskapital mit gleichmäßiger Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten ist das Deckungskapital, das sich bei gleichmäßiger Verteilung

der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 60 Monate der Versicherungsdauer ergibt. Beträgt die Versicherungsdauer weniger als 60 Monate, erfolgt die Verteilung auf die Versicherungsdauer. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzt (siehe Abschnitt 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

### 2.2 Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?

2.2.1 Diese Zusatzversicherung können Sie unabhängig von der Hauptversicherung in Textform kündigen.

2.2.2 Bei Kündigung erstatten wir - soweit vorhanden - den Leistungsbetrag. Der Leistungsbetrag ergibt sich aus dem Rückkaufswert abzüglich Abzug gemäß 3.1. Der Rückkaufswert gemäß § 169 Abs. 3 VVG ist das zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital

Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation, die für diesen Vertrag gelten.

Vorhandene Beitragsrückstände, nicht zurückgezahlte Vorauszahlungen oder sonstige Forderungen werden vom Leistungsbetrag abgezogen, ebenso einzubehaltende und abzuführende Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge.

2.2.3 Mit der Kündigung erlischt die Zusatzversicherung.

## 3 Weitere Bestimmungen

### 3.1 Abzug bei Beitragsfreistellung oder Kündigung

Es ist vereinbart, dass im Falle einer Beitragsfreistellung oder Kündigung ein Abzug erfolgt.

3.1.1 Der Abzug beträgt für die Todesfall-Zusatzversicherung 0,1 % der Versicherungssumme für jedes Jahr der Versicherungsdauer, höchstens 0,8 % der Versicherungssumme.

3.1.2 Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen wird. Zudem wird

damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung oder Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

### **3.2 Rechnungsgrundlagen**

Die geschlechtsunabhängige Beitragskalkulation basiert auf Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2008 T) und einem Rechnungszins in Höhe von 0,9 %.

### **3.3 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?**

3.3.1 Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet bzw. bei Rentenversicherungen die Rente beginnt, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

3.3.2 Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung, und zwar auf den Betrag, der dem Teil der Hauptversicherung entspricht, für den Beitrag weitergezahlt wird. Sollten sich dabei die Zusatzversicherungen stärker als die Leistung aus der Hauptversicherung vermindern, so können Sie innerhalb von 3 Monaten verlangen, dass die Zusatzversicherungssummen gegen Zahlung eines Einmalbeitrags so weit erhöht werden, dass ihr bisheriges Verhältnis zur Leistung aus der Hauptversicherung wieder hergestellt wird.

**3.3.3 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.**

## **4 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?**

Für die Beteiligung an den Überschüssen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitte 1.3 und 9) mit nachfolgenden Abweichungen:

### **4.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**

4.1.1 Das Sterblichkeitsrisiko beeinflusst die Überschussentstehung..

4.1.2 Da die Beiträge nur zur Deckung des Todesfallrisikos kalkuliert sind, stehen für die Bildung von Kapitalerträgen keine oder allenfalls geringe Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven.

### **4.2 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages**

4.2.1 Diese Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört zur Bestandsgruppe der Hauptversicherung, zu der diese Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

### **4.3 Überschussbeteiligung vor Eintritt des Leistungsfalls**

4.3.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Überschussanteilen (Risiko- und Kostenüberschussanteile).

Die laufenden Überschussanteile werden von Versicherungsbeginn an erbracht.

4.3.2 Beitragsverrechnung (C)

Die jährlich laufenden Überschussanteile werden während der beitragspflichtigen Dauer der Zusatzversicherung in Prozent der Beiträge zugeteilt und mit den fälligen Beiträgen verrechnet.

Die Höhe der Beitragsverrechnung wird jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration neu festgelegt und somit kann auch die Höhe des zu zahlenden Beitrags jährlich schwanken.

### **4.4 Überschussbeteiligung nach Eintritt des Leistungsfalls**

4.4.1 Die Todesfall-Zusatzversicherung erhält nach Eintritt des Leistungsfalls keine Überschussbeteiligung, da sie mit Eintritt des Versicherungsfalls endet.

**4.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit laufender Beitragszahlung**

*Zeitlich begrenzte Todesfall-Zusatzversicherung*

Zusatzversicherungen mit laufender Beitragszahlung sind hinsichtlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven (gemäß § 153 VVG) **nicht überschussberechtig**; gleiches gilt bei abgekürzter Beitragszahlung. Daher gelten die Bestimmungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung nicht.

**4.6 Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit einmaliger Beitragszahlung**

Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn) gelten sinngemäß für diese Zusatzversicherung **mit Ausnahme der Regelungen zur Basisbeteiligung**. Bei der zeitlich begrenzten Todesfall-Zusatzversicherung erfolgt die Beteiligung bei Beendigung.